

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei für das Jahr 1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um Versorgungsschwierigkeiten für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei zu vermeiden, ist es angebracht, die mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft beizubehalten.

Es ist somit angebracht, für diese Erzeugnisse mengenmäßige Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für das Jahr 1977 festzusetzen und die Kriterien für ihre Aufteilung festzulegen.

Die die Überwachung des innergemeinschaftlichen Verkehrs betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 der Kommission vom 17. Juli 1971 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren³⁾ finden nur Anwen-

dung, soweit dies durch die Maßnahmen, durch die die Ausfuhrbeschränkungen eingeführt werden, ausdrücklich vorgesehen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Jahr 1977 werden mengenmäßige Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse wie folgt geschaffen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge (in Tonnen)
ex 26.03	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen	16 503
ex 74.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer und Kupferlegierungen	
	— von der Abwrackung von aus dritten Ländern stammenden Schiffen oder von der Denaturierung von Munition, die von den Streitkräften dritter Länder verkauft wird, herrührend	11 224
	— andere	18 107
76.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	3 493
78.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei	1 481

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 324 vom 27. Dezember 1969, S. 25

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970, S. 1

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 19. Juni 1971, S. 32

Artikel 2

Die in Artikel 1 festgesetzten Kontingente werden nach dem geschätzten Bedarf aufgeteilt.

Artikel 3

Die Ausfuhren aus der Gemeinschaft der in Artikel 1 genannten und im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs im Sinne der Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr⁴⁾ hergestellten Erzeugnisse sowie die zum Zweck der Verarbeitung, Bearbeitung oder Instandsetzung in einem dritten Land erfolgten vorübergehenden Ausfuhren von Erzeugnissen, die für den Verbrauch auf dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder eingeführt werden sollen (passiver Veredelungsverkehr), werden auf den Anteil des Mitgliedstaats der Ausfuhr angerechnet.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 findet auf den

innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen Anwendung.

Artikel 5

Der Rat legt rechtzeitig und in jedem Fall vor dem 31. Dezember 1977 die nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen für die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse fest.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁴⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969, S. 1

Begründung

1. Im Interesse einer stabilen Versorgung für Kupfer, Blei und Aluminium werden in der Gemeinschaft seit mehreren Jahren Ausfuhrkontingente für folgende Kategorien von Erzeugnissen aufrechterhalten:

- ex 26.03 Aschen und Rückstände von Kupfer
- ex 74.01 Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer
 - von der Abwrackung von aus dritten Ländern stammenden Schiffen oder von der Denaturierung von Munition, die von den Streitkräften dritter Länder verkauft wird, herrührend
 - andere
- 76.01 B Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium
- 78.01 B Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei

2. Am 18. Oktober 1976 hat im Rahmen des in der Ratsverordnung 2603/69 vorgesehenen Ausschusses zwischen den Dienststellen der Kommission und den nationalen Sachverständigen eine Konsultation über das Ausfuhrregime für 1977 stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit haben die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit der Kommission die Notwendigkeit anerkannt, trotz einer gewissen Besserung der Versorgungsbedingungen, die Exportkontingente aufrecht zu erhalten, um neue Versorgungsschwierigkeiten in der Gemeinschaft zu verhindern.

3. Alle Mitglieder des Ausschusses haben eine zustimmende Stellungnahme zu der Festlegung und Aufteilung der mengenmäßigen Gemeinschaftskontingente für die in Frage stehenden Erzeugnisse abgegeben. Folglich schlägt die Kommission dem Rat die Annahme des in der Anlage befindlichen Verordnungsvorschlages vor. Anschließend wird die Kommission die Verordnung über die Aufteilung der Gemeinschaftskontingente erlassen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha 73/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigelegt.